



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses – Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Abholung der Restmüll-, Windel- und Biomülltonnen (Systemumstellung zum 01.07.2016 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (ohne Markt Garmisch-Partenkirchen))
3. Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
4. Gemeinde Oberau: Haushaltssatzung des Zweckverbandes FERIE NREGION ZUGSPITZLAND
5. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

### 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses – Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 16.06.2016, um 14.00 Uhr** findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. **Bekanntgaben**
2. **Anpassung Stundensatz Tagespflege** **21/018/2016**  
Kenntnisnahme
3. **Übernahme des kommunalen Förderanteils nach Art. 20 BayKiBiG durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen** – Kreistagsvorlage – **21/019/2016**  
Vorberatung
4. **Anpassung der Entgelte für ambulante Leistungen nach SGB VIII** – Kreistagsvorlage – **21/020/2016**  
Vorberatung
5. **Antrag auf Bezuschussung der Schulsozialarbeit am Gymnasium Murnau durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen** – Kreistagsvorlage – **21/016/2016**  
Vorberatung
6. **Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Partenkirchen** – Kreistagsvorlage – **21/017/2016**  
Vorberatung
7. **Petitionsentwurf „Verringerung der Klassenstärken“ an das Kultusministerium** **21/015/2016**  
Entscheidung
8. **Sonstiges**

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

### 2. Abholung der Restmüll-, Windel- und Biomülltonnen (Systemumstellung zum 01.07.2016 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (ohne Markt Garmisch-Partenkirchen))

Die alten Tonnen werden nach der letzten Leerung gemäß Abfuhrkalender im Juni 2016 – an den folgenden Terminen – abgeholt:

Gemeinde	Abholung Restmüll+Windel	Abholung Biomüll
Bad Bayersoien	29.06.2016	23.06.2016
Bad Kohlgrub	30.06.2016	23.06.2016
Eschenlohe	24.06.2016	23.06.2016
Ettal	17.06.2016	21.06.2016
Farchant	30.06.2016	23.06.2016
Grainau	17.+24..06.2016	21.06.2016
Großweil	28.06.2016	21.06.2016
Hofheim	17.06.2016	24.06.2016
Krün	20.+21.06.2016	27.+28.06.2016
Mittenwald	27.-29.06.2016	20.-22.06.2016
Murnau a. St., Hechendorf, Weindorf, Westried	20.-23.06.2016	27.-30.06.2016
Oberammergau	27.+28.06.2016	21.+22.06.2016
Oberau	30.06.2016	23.06.2016
Ohlstadt	17.06.2016	24.06.2016
Riegsee	29.06.2016	22.06.2016
Riegsee/Aidling	29.06.2016	22.06.2016
Saulgrub	29.06.2016	23.06.2016
Schwaigen	30.06.2016	23.06.2016
Seehausen	27.06.2016	20.06.2016
Seehausen/Riedhausen	27.06.2016	20.06.2016
Spatzenhausen, Hofheim, Waltersberg	17.06.2016	24.06.2016
Uffing	24.06.2016	17.06.2016
Unterammergau	28.06.2016	22.06.2016
Wallgau	22.06.2016	29.06.2016

An diesen Leerungs-Terminen müssen **alle** Tonnen – auch die, die nicht oder wenig gefüllt sind – zur Leerung bereitgestellt werden. Unter Umständen kann sich die Abholung verzögern, daher sollten die Tonnen nach der Leerung unbedingt so lange **an der Straße stehen bleiben**, bis sie geholt wurden. Wenn die Einsammlung verpasst wurde, müssen die Tonnen bei der Fa. Veolia in Murnau, Achrain und in Mittenwald, Am Isarhorn (Müllumladestation) oder bei der Fa. Remondis in Oberammergau, Steckenbergweg 3 zurückgegeben werden.

### 3. Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

1. Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag über die Trägerschaft des Schulaufwands der Grundschule und Mittelschule Oberammergau nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Ettal vom 03.05./10.05.2016
2. Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag über die Trägerschaft des Schulaufwands der Mittelschule Oberammergau nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Unterammergau vom 03.05./18.05.2016

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Schreiben vom 01.06.2016 als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 110 Gemeindeordnung (GO) und Art. 14 Abs. 2 KommZG notwendigen Zustimmungen zu den Verträgen vom 03.05./10.05.2016 zwischen der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Ettal über die Trägerschaft des Schulaufwands der Grundschule und Mittelschule Oberammergau und vom 03.05./18.05.2016 zwischen der Gemeinde Oberammergau und der Gemeinde Unterammergau über die Trägerschaft des Schulaufwands der Mittelschule Oberammergau erteilt.

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde macht hiermit diese Verträge sowie die erteilten Zustimmungen amtlich bekannt (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

#### Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag über die Trägerschaft des Schulaufwands der Grundschule und Mittelschule Oberammergau nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG

Die Gemeinde Oberammergau, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Arno Nunn, und die Gemeinde Ettal, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Josef Pössinger, schließen zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen aus der Schulaufwandsträgerschaft für die Grundschule und Mittelschule Oberammergau in der Gemeinde Oberammergau gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, S. 455) zu letzt geändert durch § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2016 vom 22.12.2015 (GVBl, S. 477) den folgenden

#### Schulvertrag § 1 Name, Sitz und Sprengel der Schule

(1) Für die Grundschule und Mittelschule Oberammergau in der Gemeinde Oberammergau ist durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. März 2013 ein Schulsprengel gebildet worden, der sich auf das Gebiet der Gemeinden Oberammergau und Ettal erstreckt.

(2) Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach dieser Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern.

#### § 2 Übernahme der Schulaufwandsträgerschaft

(1) Die Gemeinde Oberammergau verpflichtet sich, an Stelle der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG verpflichteten Gemeinden Oberammergau und Ettal den Schulaufwand für die Grundschule und Mittelschule zu tragen.

(2) Die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG verpflichteten beteiligten Gemeinden vereinbaren gemäß Art. 8 Abs. 4 BaySchFG den Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die Regelungen dieses Vertrages.

#### § 3 Schulanlage

(1) Die Gemeinde Oberammergau stellt als Schulsitzgemeinde das Grundstück für die Schule zur Verfügung und ist Eigentümerin der Schulanlage.

(2) Die Schulsitzgemeinde stellt die Schulanlage zur Durchführung des Unterrichts der Grundschule und Mittelschule zur Verfügung.

(3) Die Schulsitzgemeinde sorgt für die zukünftig erforderlichen Anpassungen, Erweiterungen und Sanierungen der Schulanlage. Diese sind vor Auftragsvergabe mit den beteiligten Gemeinden abzustimmen.

#### § 4 Investitionsaufwand

(1) Die Kosten für die Beschaffung des Schulgeländes trägt die Schulsitzgemeinde.

(2) Die Kosten für die Errichtung, Anpassungen und Sanierungen der Schulanlage tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam.

(3) Die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Mittelschule Oberammergau tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam. Die eingebrachten verwendbaren Einrichtungsgegenstände werden zum Zeitwert auf die anteilig zu leistenden Kostenbeiträge angerechnet. Der Zeitwert wird jeweils im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

#### § 5 Umlage des Investitionsaufwands

(1) Die Umlage des Investitionsaufwands auf die beteiligten Gemeinden nach § 4 dieses Vertrages erfolgt im Verhältnis der die Mittelschule Oberammergau am 01.10. vor der Umlageforderung besuchenden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen zu fordern. Die Schlussrechnung wird nach Abrechnung des Investitionsvorhabens erstellt und den beteiligten Gemeinden bekanntgegeben.

#### § 6 Laufender Schulaufwand

(1) Die Kosten für den Schulaufwand, den der Betrieb der Mittelschule Oberammergau erfordert, tragen die beteiligten Gemeinden anteilig nach besuchenden Schülerinnen und Schüler gemeinsam, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt sind.

(2) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die in Art. 3 BaySchFG festgelegten Aufwendungen. Abweichend hierzu wird der kalkulatorische Zinssatz nach kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt. Dabei richtet sich der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals am 10-jährigen Mittel der Kapitalmarkttrendite (Veröffentlichung in „Die Gemeindekasse“). Sollte diese Regelung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband beanstandet werden, sind erneut Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden zu führen.

#### § 7 Umlage des laufenden Schulaufwands

(1) Die Umlage des laufenden Schulaufwands auf die beteiligten Gemeinden nach § 6 dieses Vertrages erfolgt bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres im Verhältnis der die Grundschule und Mittelschule Oberammergau am 01.10. des Vorjahres besuchenden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist berechtigt, vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Umlage des laufenden Schulaufwands zu verlangen; dabei ist die letzte Umlagen Endabrechnung zugrunde zu legen.

#### § 8 Umlagezahlungen

(1) Als Zahlungsfrist für alle Umlagezahlungen gilt ein Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder der Schlussabrechnung. Im Verzugsfall werden die Rückstände nach den Bestimmungen des BGB verzinnt.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, wesentliche Abweichungen von der Haushaltsplanung für die Grundschule und Mittelschule Oberammergau der beteiligten Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, soweit daraus Auswirkungen auf die Umlage zu erwarten ist.

#### § 9 Schulvermögen

(1) Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schulvermögens obliegt der Schulsitzgemeinde. Die Vorschriften des KommZG gelten entsprechend (Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG).

(2) Art. 14 BaySchFG findet Anwendung.

#### § 10 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2016 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages.

(3) Jede beteiligte Gemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen beteiligten Gemeinden erfolgen; für die Fristeinholung maßgeblich ist der Eingang bei der Schulsitzgemeinde.

Oberammergau, 03.05.2016	Ettal, 10.05.2016
Arno Nunn	Josef Pössinger
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister

#### Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag über die Trägerschaft des Schulaufwands der Mittelschule Oberammergau nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG

Die Gemeinde Oberammergau, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Arno Nunn, und die Gemeinde Ettal, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Josef Pössinger,

schließen zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen aus der Schulaufwandsträgerschaft für die Mittelschule Oberammergau in der Gemeinde Oberammergau gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, S. 455) zuletzt geändert durch § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2016 vom 22.12.2015 (GVBl, S. 4 77) den folgenden

#### Schulvertrag

#### § 1 Name, Sitz und Sprengel der Schule

(1) Für die Grundschule und Mittelschule Oberammergau in der Gemeinde Oberammergau ist durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. März 2013 ein Schulsprengel gebildet worden, der sich auf das Gebiet der Gemeinden Oberammergau und Ettal erstreckt.

(2) Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach dieser Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern.

#### § 2 Übernahme der Schulaufwandsträgerschaft

(1) Die Gemeinde Oberammergau verpflichtet sich, an Stelle der nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG verpflichteten Gemeinden Oberammergau und Ettal den Schulaufwand für die Grundschule und Mittelschule zu tragen.

(2) Die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG verpflichteten beteiligten Gemeinden vereinbaren gemäß Art. 8 Abs. 4 BaySchFG den Ausgleich der finanziellen Belastungen durch die Regelungen dieses Vertrages.

#### § 3 Schulanlage

(1) Die Gemeinde Oberammergau stellt als Schulsitzgemeinde das Grundstück für die Schule zur Verfügung und ist Eigentümerin der Schulanlage.

(2) Die Schulsitzgemeinde stellt die Schulanlage zur Durchführung des Unterrichts der Grundschule und Mittelschule zur Verfügung.

(3) Die Schulsitzgemeinde sorgt für die zukünftig erforderlichen Anpassungen, Erweiterungen und Sanierungen der Schulanlage. Diese sind vor Auftragsvergabe mit den beteiligten Gemeinden abzustimmen.

#### § 4 Investitionsaufwand

(1) Die Kosten für die Beschaffung des Schulgeländes trägt die Schulsitzgemeinde.

(2) Die Kosten für die Errichtung, Anpassungen und Sanierungen der Schulanlage tragen die

beteiligten Gemeinden gemeinsam.

(3) Die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung der Mittelschule Oberammergau tragen die beteiligten Gemeinden gemeinsam. Die eingebrachten verwendbaren Einrichtungsgegenstände werden zum Zeitwert auf die anteilig zu leistenden Kostenbeiträge angerechnet. Der Zeitwert wird jeweils im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

#### § 5 Umlage des Investitionsaufwands

(1) Die Umlage des Investitionsaufwands auf die beteiligten Gemeinden nach § 4 dieses Vertrages erfolgt im Verhältnis der die Mittelschule Oberammergau am 01.1.0. vor der Umlageforderung besuchenden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen zu fordern. Die Schlussrechnung wird nach Abrechnung des Investitionsvorhabens erstellt und den beteiligten Gemeinden bekanntgegeben.

#### § 6 Laufender Schulaufwand

(1) Die Kosten für den Schulaufwand, den der Betrieb der Mittelschule Oberammergau erfordert, tragen die beteiligten Gemeinden anteilig nach besuchenden Schülerinnen und Schüler gemeinsam, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt sind.

(2) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die in Art. 3 BaySchFG festgelegten Aufwendungen. Abweichend hierzu wird der kalkulatorische Zinssatz nach kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften ermittelt. Dabei richtet sich der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals am 10-jährigen Mittel der Kapitalmarkttrendite (Veröffentlichung in „Die Gemeindekasse“). Sollte diese Regelung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband beanstandet werden, sind erneut Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden zu führen.

#### § 7 Umlage des laufenden Schulaufwands

(1) Die Umlage des laufenden Schulaufwands auf die beteiligten Gemeinden nach § 6 dieses Vertrages erfolgt bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres im Verhältnis der die Grundschule und Mittelschule Oberammergau am 01.10. des Vorjahres besuchenden Schülerinnen und Schüler der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist berechtigt, vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Umlage des laufenden Schulaufwands zu verlangen; dabei ist die letzte Umlagen Endabrechnung zugrunde zu legen.

#### § 8 Umlagezahlungen

(1) Als Zahlungsfrist für alle Umlagezahlungen gilt ein Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung oder der Schlussabrechnung. Im Verzugsfall werden die Rückstände nach den Bestimmungen des BGB verzinnt.

(2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, wesentliche Abweichungen von der Haushaltsplanung für die Grundschule und Mittelschule Oberammergau der beteiligten Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, soweit daraus Auswirkungen auf die Umlage zu erwarten ist.

#### § 9 Schulvermögen

(1) Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Schulvermögens obliegt der Schulsitzgemeinde. Die Vorschriften des KommZG gelten entsprechend (Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG).

(2) Art. 14 BaySchFG findet Anwendung.

#### § 10 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.08.2016 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages.

(3) Jede beteiligte Gemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen beteiligten Gemeinden erfolgen; für die Fristeinholung maßgeblich ist der Eingang bei der Schulsitzgemeinde.

Oberammergau, 03.05.2016	Unterammergau, 18.05.2016
Arno Nunn	Michael Gansler
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister

### 4. Gemeinde Oberau: Haushaltssatzung des Zweckverbandes FERIE NREGION ZUGSPITZLAND (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 886.300,- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,- Euro ab.

§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4  
Die Gesamthöhe der Verbandsumlage (Erstattung der Mitgliedsorte) beträgt 160.000 €.

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6  
- entfällt -

§ 7  
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

#### Garmisch-Partenkirchen, den 03.08.2015 Zweckverband Ferienregion Zugspitzland 1. Vorsitzende

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in der Verwaltung des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

### 5. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

A u f g e b o t

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunde, welche zu Verlust gegangen ist, für kraftlos zu erklären:

Nr. 3430471007

Diese Sparurkunde wird hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 25.05.2016

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand	gez. Lingg
gez. Fink	(Vorstandsvorsitzender)
(Vorstandsvorsitzender)	(Vorstandsmitglied)

Garmisch-Partenkirchen, 09.06.2016

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat